

## Fördermöglichkeiten

### Ihre Fördermöglichkeiten

Für Sie als Teilnehmer unserer Weiterbildungsveranstaltungen besteht die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch verschiedene Förderprogramme, u.a. den europäischen Sozialfond [ESF].

Je Teilnehmer und Veranstaltung ergibt sich ein Zuschuss von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, welcher aus den Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt werden.

Jedes Bundesland bietet darüber hinaus individuelle, attraktive Fördermöglichkeiten, um den Weiterbildungsstand zu stärken. Abhängig vom Bundesland ist zum einen die Förderung durch die sogenannte Bildungsprämie beziehungsweise durch den Bildungsscheck möglich. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Voraussetzungen für Ihre Förderung

- Sie sind mindestens für 15 Stunden pro Woche erwerbstätig. [Selbstständige, Beschäftigte im Mutterschutz oder Elternzeit sind inbegriffen.]
- Schüler/in, Auszubildende/r, Studierende/r, Rentner/in oder Pensionär/in sind ausgeschlossen.
- Jedoch sind Erwerbstätige mit einem berufsbegleitenden Studium eingeschlossen.
- Das zu versteuernde Jahreseinkommen übersteigt 20.000 Euro pro Person nicht [40.000 Euro gemeinsam veranlagte Ehepaare].
- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine gültige Arbeitserlaubnis für Deutschland.
- Sie haben sich noch nicht für die Weiterbildungsveranstaltung angemeldet [zuerst muss der Prämiegutschein beantragt werden].
- Die Weiterbildung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins [sechs Monate nach Ausstellungsdatum] begonnen werden.
- Sie beziehen kein [Meister]-BAföG.

Für Arbeitnehmer oder Unternehmen mit Sitz, beispielsweise Sachsen, ist eine Förderung durch die Sächsische Aufbaubank [SAB] möglich. Diese bietet die sogenannte Einzelbetriebliche Förderung. Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen bis 250 Mitarbeiter, bzw. Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen bis 2.500 €. Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden. Erstattet werden bis zu 80% der Kosten. In den einzelnen Bundesländern gelten noch andere spezifische Zusatzbedingungen!

## Brandenburg

Beispielhaft für Brandenburg ist die Genehmigung von zwei Prämien pro Jahr. Jedoch müssen die Anstellung beim öffentlichen Dienst, der Empfang von SGB II und SGB III-Leistungen, sowie die Selbstständigkeit ausgeschlossen sein.

## Hessen

Im Hinblick auf eine unternehmerische Tätigkeit [mindestens 250 Mitarbeiter] oder wenn man als Ausbilder tätig ist und noch über keinen anerkannten Berufsabschluss im ausgeübten Beruf verfügt, wird auch in Hessen der Scheck gestattet. Wenn die Altersgrenze von 45 oder eine Mindestanzahl von 30 Arbeitswochenstunden überschritten ist, werden die Zuschüsse ebenfalls bewilligt, wenn in dem gleichen Jahr nicht schon eine Förderung genehmigt wurde.

## Niedersachsen

Soweit man in einem Unternehmen beschäftigt oder ein Betriebsinhaber von max. 50 Arbeitnehmern ist, wird in Niedersachsen der Bildungsscheck genehmigt. Sofern man nicht im öffentlichen Dienst ist und keine anderweitigen Zuschüsse bezieht. Jedoch werden mindestens 30 Arbeitswochenstunden vorausgesetzt.

## Nordrhein-Westfalen

Hier bekommen auf der einen Seite Existenzgründer [in den ersten 5 Jahren] einen Bildungsscheck und auf der anderen Seite die Unternehmen, welche höchstens 250 Mitarbeiter haben, 20 Schecks pro Jahr bewilligt.

## Rheinland-Pfalz

Sobald man abhängig oder geringfügig beschäftigt ist, als Berufsrückkehrer oder Existenzgründer gilt und noch keine Förderung in dem Jahr erhalten hat, wird ebenfalls ein Scheck pro Jahr ausgestellt.

## Sachsen

Wenn die Weiterbildungskosten mind. 650 € betragen und das Bruttoeinkommen nicht höher als 2500 Euro ausfällt, werden bis zu 80% der Kosten erstattet. Bei einem Bruttoeinkommen zwischen 2500 und 4100 Euro können bis zu 60% der Summe erstattet werden, wenn die Weiterbildungskosten mindestens 1000 Euro betragen. Überschreitet das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen 2500 Euro, sind nur die Arbeitnehmer antragsberechtigt, welche ein Einkommen von maximal 4150 Euro erzielen und älter als 50 Jahre sind oder in Teilzeit arbeiten oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig sind oder Leiharbeiter sind oder mit der Weiterbildung den ersten akademischen Abschluss anstreben.

## Sachsen-Anhalt

Für große Unternehmen ist die Förderung nur im Zusammenhang mit Neu- oder Erweiterungsinvestitionen verbunden bzw. mit der und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dabei muss eine Mindestanzahl von 16 Seminarstunden und ein Eigenaufwand von mind. 1000€ erreicht werden.

## Schleswig Holstein

In Schleswig Holstein wird der Scheckanfrage nur stattgegeben, wenn sich das Unternehmen durch höchstens 250 Mitarbeiter und max. 50 Mio. Jahresumsatz beziehungsweise 43 Mio. Bilanzsumme auszeichnet. Der Arbeitgeber beteiligt sich hier an der Weiterbildung, durch Freistellung von der Arbeit, jedoch Fortzahlung der Bezüge oder durch eine Beteiligung von 55% der Seminarkosten. Dabei müssen mindestens 16h seminarstunden und Mindestkosten von 160 € anfallen.

Weitere Informationen über spezielle Bestimmungen der jeweiligen Förderdatenbank finden sie unter: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html>

Um den passenden Berater in ihrer Umgebung zu finden, wählen Sie auf der nachfolgenden Seite einfach das entsprechende Bundesland aus:  
<http://www.bildungspraemie.info/de/170.php>

Alle Bundesländer im Überblick  
<http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9>

Bei weiteren Nachfragen wenden Sie sich bitte an mich!

Ihre Marina Krieger

freecall: 0800 77 33 110

Mail: [info\[at\]gesundheitsmanagement.com](mailto:info[at]gesundheitsmanagement.com)

